UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 08.25 VOM 19. MÄRZ 2025

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PROMOTIONSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR NATURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 19. MÄRZ 2025

HERAUSGEBER: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn

vom 19. März 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn vom 31. März 2021 (AM.Uni.Pb. 10.21) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20 wie folgt gefasst:
   „§ 20 Veröffentlichung der Dissertation“.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
      „Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss des zuständigen Departments aufgrund eines begründeten Kurzantrags der Doktorandin bzw. des Doktoranden, der mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu stellen ist.“
   b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
      „Dem Kurzantrag ist ein Abstract und eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers zum Schwerpunkt der Arbeit beizufügen.“
3. § 5 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
   „Falls keine Äquivalenzvereinbarung vorliegt, ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vorzulegen.“
4. In § 13 Abs. 1 wird nach den Wörtern „bzw. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter“ der Klammerzusatz „(in der Regel der Fakultät für Naturwissenschaften, über Ausnahmen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss)“ eingefügt.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
      „Veröffentlichung der Dissertation“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat als Teil ihrer bzw. seiner Promotionsleistung die von der Promotionskommission genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar, das auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muss, die unter a) bis d) angegebenen Pflicht- / Belegexemplare der Universitätsbibliothek unentgeltlich zur Verfügung stellt und die Verbreitung durch eine der nachstehenden Veröffentlichungsalternativen gewährleistet wird:

a) Veröffentlichung in elektronischer Form über den Publikationsservice der Universitätsbibliothek (Open Access-Veröffentlichung). Dazu ist die elektronische Version in einem der Vorgaben der Universitätsbibliothek entsprechenden Datenformat an die Universitätsbibliothek abzuliefern, zusammen mit Abstracts in deutscher und englischer Sprache (jeweils max. 1.500 Zeichen) und weiteren, bibliographischen Metadaten sowie einem Print-Belegexemplar für die Universitätsbibliothek in der dem Exemplar für die Prüfungsakte entsprechenden Ausstattung abzugeben.

b) Veröffentlichung in elektronischer Form durch einen gewerblichen Verleger als Open Access-Veröffentlichung unter einer allgemein gültigen Lizenz (CC-Lizenz), die eine Zweitveröffentlichung über den Publikationsservice der Universitätsbibliothek ermöglicht, sowie mit einer Kennzeichnung der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes und eines persistenten Identifiers (DOI) auf der Rückseite des Titelblattes. Ein Print-Belegexemplar ist für die Universitätsbibliothek in der dem Exemplar für die Prüfungsakte entsprechenden Ausstattung (Version) abzugeben. Mit der Ablieferung des Print-Belegexemplars ist der Universitätsbibliothek Kenntnis über den Verlagsvertrag und die Metadaten der OA-Veröffentlichung zu geben.

c) Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger in gedruckter Form mit einer Mindestauflage von 100 Exemplaren (und Kennzeichnung der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auf der Rückseite des Titelblattes). Zwei gedruckte Belegexemplare sind an die Universitätsbibliothek abzugeben.

d) Verbreitung als Parallelveröffentlichung in gedruckter und elektronischer Form im „Book on demand"-Verfahren (und Kennzeichnung der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auf der Rückseite des Titelblattes). Zwei gedruckte Belegexemplare sind an die Universitätsbibliothek abzugeben.

Bei der Alternative a) und b) überträgt die Bewerberin bzw. der Bewerber der Universität das nichtausschließliche, aber unwiderrufliche Recht, Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen (z.B. Internet) zur Verfügung zu stellen, ggf. auch unter Konvertierung in ein anderes Datenformat. Der Deutschen Nationalbibliothek sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Dissertation angenommen, die mündliche Prüfung bestanden und weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die Abgabe der Pflichtexemplare und die geeignete Veröffentlichung gemäß § 20 nach, so stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluss des Promotionsverfahrens fest und veranlasst die Ausfertigung einer Urkunde."

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Dekanin bzw. der Dekan händigt der bzw. dem Promovierten die Urkunde aus. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben."

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Abschluss des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben."

d) Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel II

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) in Kraft.

(2) Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 19. Februar 2025 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 12. März 2025.

Paderborn, den 19. März 2025

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE

ISSN 2199-2819